

## Mail an Sachbearbeiterin:

Sehr geehrte Frau XXX,

als Vorbereitung auf den Termin am 08. September 2011 benötige ich noch einige Informationen und möchte auch noch einige Anmerkungen machen.

Ich hatte Ihnen bereits in einem Schreiben mitgeteilt, dass ich Eingliederungsvereinbarungen als Zwangsverträge betrachte und deshalb auch keine solchen Vereinbarungen mehr unterschreiben möchte.

Ich möchte aber auch gemeinsam mit Ihnen zu einem positiven Ergebnis kommen.

Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie einen ersten Entwurf einer möglichen Eingliederungsvereinbarung, die ich dem Landkreis X anbieten möchte.

Für mich sind die entscheidenden Aspekte dabei die Gewährung eines unantastbaren Existenzminimums, der dauerhafte Verzicht von Sanktionen nach § 31 SGB II und die Gewährung aller grundlegenden Freiheitsrechte nach unserem Grundgesetz.

Auf Basis eines positiven Menschenbildes setzte ich auf gegenseitiges Vertrauen und somit auch auf den Verzicht von Beweispflichten.

Nach unserem letzten Gespräch und der Antwort von Frau X, frage ich mich aber auch über welche konkreteren Dinge wir sprechen könnten. Besonders die Antwort von Frau X macht doch deutlich, dass der Landkreis keine konkrete Stellungnahme abgeben kann und darf.

Welche Vereinbarungen könnten wir dann noch konkret treffen?

Wenn eine Mitwirkung an den Inhalten einer Eingliederungsvereinbarung nicht vorgesehen ist, teilen Sie mir bitte mögliche Alternativen mit.

In § 15 SGB II heißt es: „...Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen...“.

Was hat es mit dieser Regelung auf sich? Was ist mit Verwaltungsakt gemeint und welche Rechtsfolgen und Auswirkungen hätte das auf mich?

Bitte informieren Sie mich über alle rechtlichen/juristischen Möglichkeiten und die Rechtsfolgen falls ich mich weigere eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

## Vorschlag einer eigenen Eingliederungsvereinbarung:

1. Dem Leistungsempfänger werden keine konkreten Pflichten auferlegt, die sich nicht direkt aus dem Sozialgesetzbuch ergeben und insbesondere nicht aus Paragraphen des SGB II die als verfassungswidrig anzusehen sind.

Als verfassungswidrig können konkret § 31 SGB II und alle damit verbundenen Sanktionsregelungen angesehen werden. Durch das Bundesverfassungsgericht wurde bereits ein entsprechendes Urteil, welches die Verfassungswidrigkeit von § 31 bestätigt ausgesprochen.

Eine unter Androhung von Sanktionen zustande gekommene Eingliederungsvereinbarung, wäre demnach auch verfassungswidrig, da hier die Vertragsfreiheit verletzt würde.

Der Leistungsempfänger erklärt sich freiwillig bereit, eine/diese Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen, soweit eine direkte Beteiligung und Mitwirkung am inhaltlichen Aufbau der Vereinbarung möglich ist und gewährt wird.

Der Leistungsempfänger kommt seinen Pflichten nach, indem er sich privat weiterbildet und qualifiziert. Desweiteren zeigt der Schriftwechsel seit Jahresanfang 2011, dass sich der Leistungsempfänger politisch und gesellschaftlich einbringt. Dies wird vom Landkreis X anerkannt.

Der Leistungsempfänger bietet darüber hinaus an, seine Kenntnisse und Fähigkeiten dem Landkreis X zur Verfügung zu stellen. Der Leistungsempfänger bietet dem Fachdienst Arbeit konkret eine Mitarbeit an, wenn es darum geht auch anderen Leistungsempfängern im Landkreis X die verfassungsgemäß zustehenden Rechte eines unantastbaren Existenzminimums zukommen zu lassen.

2. Der Landkreis X, Fachdienst Arbeit gewährt dem Leistungsempfänger ein unantastbares Existenzminimum auf Basis des jeweils aktuellen Regelsatzes und dem Miet- und Heizkostenanteil.

Auf die Anwendung des § 31 SGB II wird dauerhaft verzichtet, da dieser verfassungswidrig ist und der Landkreis X das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010 anerkennt.

Auf Eingliederungsvereinbarungen an denen der Leistungsempfänger keine konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten hat, wird zukünftig pauschal verzichtet.

Der Landkreis X erkennt private Weiterbildung und Qualifizierung an und befreit den Leistungsempfänger von Beweispflichten.

Der Landkreis X verpflichtet sich, den Leistungsempfänger auf freiwilliger Basis durch Information und Beratung zu unterstützen.